

genden Leistungen und Lieferungen Verträge abgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Leistungen und Lieferungen handelt, deren Gesamtwert unterhalb der in der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems festgelegten Summe liegt oder Investitionsmittel für eigene Leistungen und Lieferungen vorgesehen sind.

12. Über den Gesamtumfang des im Bau- oder Lieferauftrag erteilten Auftrages muß sofort nach Bestätigung der Investitionsunterlagen durch den Planträger ein Vertrag zwischen Investitionsträger und beauftragtem Hauptauftragnehmer abgeschlossen werden. Dieser Vertrag, der den gesamten Umfang des Auftrages umfaßt, muß ergänzt werden durch Verträge für einzelne Leistungsabschnitte. Diesen Verträgen für einzelne Leistungsabschnitte müssen ausführliche und von beiden Vertragspartnern anerkannte Leistungsverzeichnisse zugrunde liegen.
13. In die abzuschließenden Verträge sind Bestimmungen über Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen sowie gegenseitige Verpflichtungen für die Leistung von Schadenersatz bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

C. Baulenkontrolle und Bauabnahme

14. Die Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung der Bauten trägt — unbeschadet der gesetzlich festgelegten Pflicht zur Gütekontrolle in den bauausführenden Betrieben — der Investitionsträger. Seine Kontrolle hat sich nicht nur zu erstrecken auf die plan- und zeichnungsgemäße Lieferung von Ausrüstungen und deren Montage, sondern auch auf die Übertragung konstruktiver Erfahrungen, die entweder im Prozeß der Baudurchführung gesammelt werden oder dem Investitionsträger nach Fertigstellung der Projekt- und Konstruktionsunterlagen bekannt werden. Sofern die Übertragung technischer und konstruktiver Erfahrungen während der Durchführung des Baues Änderungen der Kostenstruktur des Investitionsplanes erforderlich machen, ist der Investitionsträger für die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigung verantwortlich.
15. Der Investitionsträger hat sicherzustellen, daß sowohl bei Ausarbeitung des endgültigen Projektes, bei der Festlegung des technologischen Prozesses und im Verlaufe der Baudurchführung alle damit zusammenhängenden Fragen laufend mit den an der Baudurchführung Beteiligten sowie mit den für die Leitung und Bedienung der zu bauenden Industrie- und Verkehrsausrüstungen vorgesehenen Arbeitern und Angestellten besprochen werden. Er ist verantwortlich dafür, daß die dabei gewonnenen Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge für die Verbesserung im Verlauf der Baudurchführung Berücksichtigung finden, sofern dadurch eine Verbesserung der Produktionsausrüstungen und der Bauarbeiten zu erwarten ist und die daraus sich ergebenden Änderungen mit den Grundsätzen der Plandiszi-

plin bei der Durchführung von Investitionsvorhaben vereinbar sind. Beeinflussen die Änderungen die vertraglichen Bedingungen, so ist unverzüglich eine entsprechende Vertragsänderung nach den hierfür geltenden Bestimmungen herbeizuführen.

16. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abnahme einzelner Teile des Investitionsobjektes sowie zusammenhängender Anlagen.

D. Inbetriebnahme

17. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme fertiggestellter Investitionsobjekte, und zwar sowohl einzelner Teile als auch kompletter Anlagen. Die Inbetriebnahme darf erst nach ordnungsgemäßer Abnahme durch die dafür vorgesehene Abnahmekommission erfolgen.
18. Der Investitionsträger hat darüber zu entscheiden, ob der Gesamtzustand sowohl der einzelnen Anlagen als auch des gesamten Investitionsobjektes die Inbetriebnahme erlauben, ob insbesondere der Fertigungszustand der Nebenanlagen, des Transportsystems, des Reparaturbetriebes und aller sonstigen zum ordentlichen Betrieb der Anlage gehörenden Nebeneinrichtungen die Inbetriebnahme des fertiggestellten Investitionsobjektes wirtschaftlich und technisch vertretbar erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Inbetriebnahme eines fertiggestellten Investitionsobjektes oder von Teilen eines solchen Objektes muß vom Investitionsträger schriftlich festgelegt sein, wobei je nach den Umständen noch ein kurzes Gutachten von Fachleuten eingeholt und der Entscheidung beigelegt werden muß. Bei großen geschlossenen Aggregaten, wie Hochöfen, SM-Öfen, Walzenstraßen, geschlossenen Werkstätten, Dockanlagen, Hellingen, Kalköfen, chemischen Komplexanlagen usw., darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung zur Inbetriebnahme durch die oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion, Rat des Bezirkes) erfolgt. Die Verantwortung für die Genehmigung zur Inbetriebnahme trägt der Leiter der staatlichen Verwaltungsstelle (Minister, Staatssekretär, Generaldirektor oder Vorsitzender des Rates des Bezirkes) persönlich. Die oberste staatliche Verwaltungsstelle darf die Genehmigung zur Inbetriebnahme nur dann erteilen, wenn das vorgeschriebene Abnahmeprotokoll der obersten staatlichen Verwaltungsstelle vorgelegt und wenn in diesem Abnahmeprotokoll die Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme ausdrücklich bestätigt wird. Die Empfehlung zur Inbetriebnahme durch die Abnahmekommission kann auch mit Auflagen verbunden sein. In diesem Falle hat der Leiter der obersten staatlichen Verwaltungsstelle die Genehmigung zur Inbetriebnahme nur zu erteilen in Verbindung mit der von der Abnahmekommission empfohlenen Auflageerteilung.